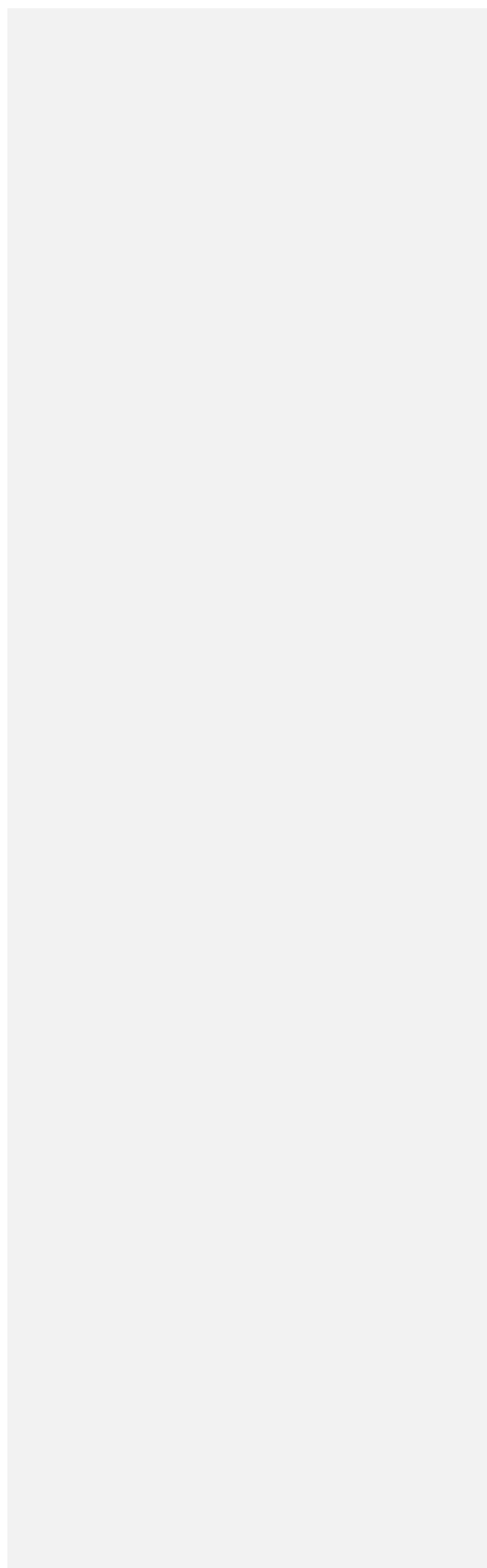


Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden

Wahlreglement

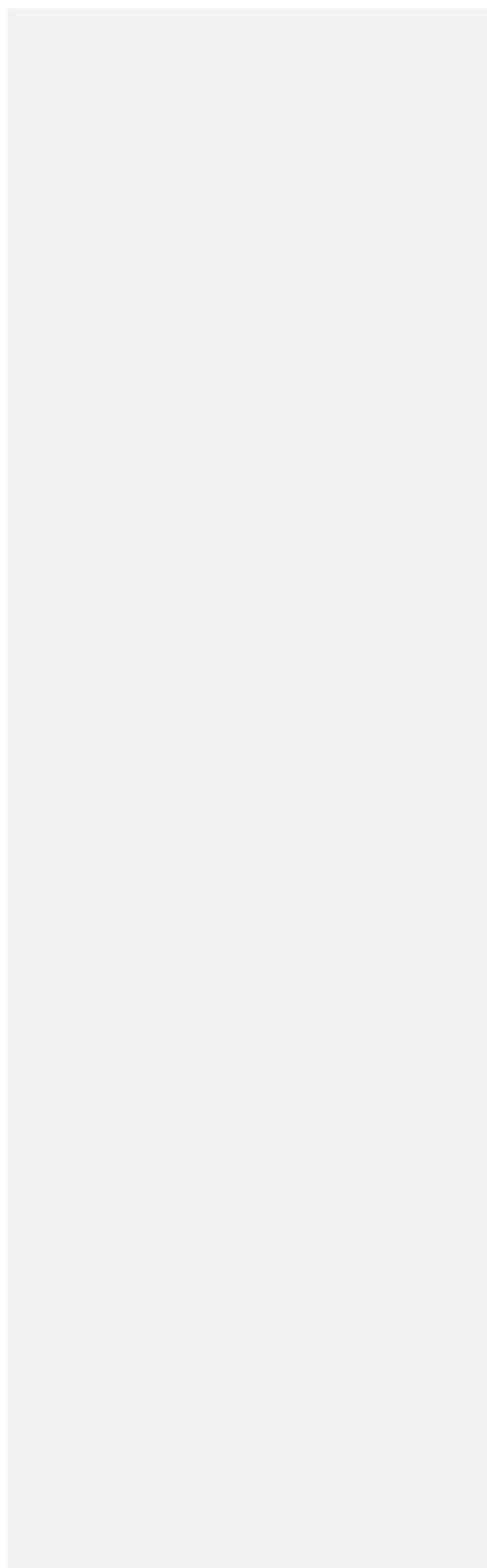
Gültig ab 01.05.2026



Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen und Zweck.....	5
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	5
B. Wahl der Arbeitnehmervertreter.....	5
Art. 2 Auftrag zur Durchführung der Wahl.....	5
Art. 3 Wahlbüro, Stimmzähler.....	5
Art. 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	5
Art. 5 Wahlkreise.....	6
Art. 6 Vorschlagsrecht, Zulassung zur Wahl.....	6
Art. 7 Stille Wahl.....	6
Art. 8 Durchführung der Wahl.....	6
Art. 9 Ermittlung des Wahlergebnisses.....	6
Art. 10 Ausscheiden von Arbeitnehmervertretern aus der Verwaltungskommission	7
Art. 11 Festsetzung des Wahltermins, Fristen	7
C. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	7
Art. 12 Inkrafttreten	7

hat gelöscht: A. Grundlagen und Zweck 5¶
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen 5¶
B. Wahl der Arbeitnehmervertreter 5¶
Art. 2 Auftrag zur Durchführung der Wahl 5¶
Art. 3 Wahlbüro, Stimmzähler 5¶
Art. 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit 5¶
Art. 5 Wahlkreise 6¶
Art. 6 Vorschlagsrecht, Zulassung zur Wahl 6¶
Art. 7 Stille Wahl 6¶
Art. 8 Durchführung der Wahl 6¶
Art. 9 Ermittlung des Wahlergebnisses 6¶
Art. 10 Ausscheiden von Arbeitnehmervertretern aus der Verwaltungskommission 7¶
Art. 11 Festsetzung des Wahltermins, Fristen 7¶
C. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten 7¶
Art. 12 Inkrafttreten 7¶



A. Grundlagen und Zweck

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen ¹ Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2013 (GS 172.410) erlässt die Verwaltungskommission das vorliegende Reglement.
- Zweck ² Dieses Reglement regelt das Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungskommission.

B. Wahl der Arbeitnehmervertreter

Art. 2 Auftrag zur Durchführung der Wahl

- Auftrag ¹ Die amtierende Verwaltungskommission beauftragt die Geschäftsleitung mit der Organisation der Wahl.
- Weg ² Sämtliche Vorbereitungen für die Wahl und die Durchführung der Wahl selbst können auch auf dem elektronischen Weg vorgenommen werden.

Art. 3 Wahlbüro, Stimmzähler

- Wahlbüro ¹ Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlbüro bei der Geschäftsstelle errichtet. Das Wahlbüro untersteht dem Wahlgeheimnis. Die Verwaltungskommission bestimmt den Leiter und die übrigen Mitglieder des Wahlbüros. Dieses besteht aus zwei Personen.
- Stimmzähler ² Für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt die Verwaltungskommission zwei Personen aus dem Kreis der Versicherten.
- Ausschluss ³ Die amtierende Verwaltungskommission sowie Personen, welche als Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter zur Wahl in die Verwaltungskommission vorgeschlagen werden, können weder Mitglied des Wahlbüros sein, noch für die Auszählung der eingegangenen Stimmen bestimmt werden.

hat gelöscht: drei

Art. 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- Wählbarkeit ¹ Wahlberechtigt sind mit je einer Stimme die in der Versicherungskasse versicherten Arbeitnehmer. Wählbar als Arbeitnehmervertreter sind versicherte Personen, welche in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen. Nicht wählbar sind Personen, welche in der Verwaltungskommission die Funktion eines Arbeitgebervertreters ausüben oder der Geschäftsstelle angehören. Ebenso nicht wählbar sind Personen, welche massgebliche Entscheide für den jeweiligen Arbeitgeber fällen.
- Rentenbezüger ² Rentenbezüger sind nicht wählbar.

Art. 5 Wahlkreise

- Grösse ¹ Die amtierende Verwaltungskommission legt drei Wahlkreise fest (Anhang 1). Diese umfassen eine möglichst ausgewogene Anzahl Arbeitnehmende. Die Wahlkreise können periodisch überprüft und angepasst werden.
- Zuordnung ² Was die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den Wahlkreisen betrifft, gelten Personen mit Mehrfachanstellungen bei jenem Arbeitgeber als wahlberechtigt und als wählbar, bei dem sie den höchsten Jahreslohn erzielen.

Art. 6 Vorschlagsrecht, Zulassung zur Wahl

- Wiederwahl ¹ Die in der Verwaltungskommission amtierenden Arbeitnehmervertreter gelten automatisch als zur Wahl vorgeschlagen, es sei denn diese teilen mindestens sechs Monate vorher mit, dass sie für eine weitere Amtsperiode nicht zur Verfügung stehen.
- Annahme ² Alle wahlberechtigten Arbeitnehmer eines Wahlkreises können für ihren Wahlkreis Kandidaten vorschlagen. Das Wahlbüro holt bei den Wahlberechtigten vor der Wahl eines Wahlkreises Vorschläge ein und setzt dazu eine angemessene Frist. Dazu genügt ein Inserat im amtlichen Publikationsorgan des Kantons. Auf einem Formular haben die vorgeschlagenen Kandidaten die Annahme einer allfälligen Wahl zu bestätigen.
- Zulassung ³ Der Leiter des Wahlbüros klärt ab, ob die neuen Kandidaten die Anforderungen an die Integrität und Loyalität erfüllen. Dazu sind Auszüge aus dem Straf- und dem Betreibungsregister vom Kandidaten einzuholen und dem Wahlbüro abzugeben. Die amtierende Verwaltungskommission entscheidet über die Zulassung von Kandidaten zur Wahl.

hat gelöscht: Amtsblatt am Sitz der KVK

Art. 7 Stille Wahl

Gibt es aus dem Kreis der wahlberechtigten Arbeitnehmer eines Wahlkreises nur einen Wahlvorschlag, ist der vorgeschlagene Kandidat in stiller Wahl gewählt.

Art. 8 Durchführung der Wahl

- Geheime Wahl ¹ Werden innert der vorgegebenen Frist weitere Kandidaten vorgeschlagen, wird eine geheime Wahl durchgeführt.
- Frist ² Die Frist zur Abgabe der Stimme beträgt 4 Wochen nach Abgabe der Kandidatenlisten.

Art. 9 Ermittlung des Wahlergebnisses

- Aufsicht ¹ Das Wahlbüro hat die Aufsicht über die Auszählung der Stimmzettel.
- Ungültigkeit ² Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
a) ein nicht offizieller Stimmzettel benützt wurde,
b) der Wahlzettel Bemerkungen enthält,
c) der Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eintrifft,
d) mehr als die vorgegebene Anzahl Stimmen vergeben wurde.

Ermittlung ³ Gewählt als Arbeitnehmervertreter für einen Wahlkreis ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahlen Ersatzmitglieder für die betreffende Amtsperiode. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

hat gelöscht: bis zum Ablauf der zur Wahl stehenden Amtsdauer...

Bekanntgabe ⁴ Nach Auszählung der Stimmen erstellt das Wahlbüro ein Protokoll über die durchgeführte Wahl zuhanden der amtierenden und der neu gewählten Verwaltungskommission und veröffentlicht die Wahlergebnisse im Internet innert zweier Monate.

Art. 10 Ausscheiden von Arbeitnehmervertretern aus der Verwaltungskommission

Ersatzwahl ¹ Scheidet ein Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission während der Amtsdauer aus, so wird er durch das Ersatzmitglied desselben Wahlkreises mit der höchsten Stimmenzahl ersetzt. Gibt es kein Ersatzmitglied, wird im betreffenden Wahlkreis eine Ersatzwahl durchgeführt. Die Bestimmungen dieses Reglements sind anwendbar.

Erlöschen ² Das Mandat als Arbeitnehmervertreter in der Verwaltungskommission erlischt, sobald die Bedingungen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 11 Festsetzung des Wahltermins, Fristen

Die ordentlichen Erneuerungswahlen finden jeweils zwischen dem 1. Juli und dem 30. November des letzten Jahres der vierjährigen Amtsperiode statt. Die amtierende Verwaltungskommission beschliesst spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer das Vorgehen (konkrete Fristen etc.) gemäss diesem Wahlreglement.

C. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement wurde von der Verwaltungskommission mit Beschluss vom 26. Juni 2026 verabschiedet. Es ersetzt das Wahlreglement vom 23. Februar 2022 und tritt per 1. Mai 2026 in Kraft. Es wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme eingereicht.

hat gelöscht: 3

hat gelöscht: Februar

hat gelöscht: 2

hat gelöscht: Januar 20262

Anhang 1

Wahlkreise

Die Wahlkreise bestehen aus den Arbeitnehmenden der folgenden Arbeitgeber:

Wahlkreis 1

- Kantonales Gesundheitszentrum Appenzell (inkl. der zwei Abteilungen Alter & Pflege Alpsteeblick und Alter & Pflege Bürgerheim)
- Kantonale Verwaltung, inkl. Behörden und Gerichte

hat gelöscht: drei

hat gelöscht: ,

hat gelöscht: und Alter & Pflege Torfnest

hat gelöscht: <#>Behörden kantonale Verwaltung¶

Wahlkreis 2

- Gymnasium Appenzell
- Schulgemeinde, Appenzell
- Schulgemeinde, Brülisau
- Schulgemeinde, Eggerstanden
- Schulgemeinde, Gonten
- Schulgemeinde, Meistersrüte
- Bezirk und Schule, Oberegg (Arbeitnehmende, welche gemäss Meldung des Arbeitgebers der Schule zuzurechnen sind)
- Schulgemeinde, Schlatt-Haslen
- Schulgemeinde, Schwende
- Schulgemeinde, Steinegg
- Musikschule Appenzell

hat gelöscht: e

hat gelöscht: e

hat gelöscht: e

hat gelöscht: e

hat gelöscht: e

hat gelöscht: e

hat gelöscht: e

hat gelöscht: e

Wahlkreis 3

- Stiftung Alterszentrum Gontenbad
- Appenzeller Kantonalbank
- Appenzeller Versicherungen
- Appenzellerland Tourismus AI
- Bezirk Appenzell
- Bezirk und Schule, Oberegg (Arbeitnehmende, welche gemäss Meldung des Arbeitgebers der Bezirksverwaltung zuzurechnen sind)
- Bezirk Schwende-Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell
- Kantonale Ausgleichskasse Appenzell I.Rh.
- Katholische Kirchgemeinde Oberegg
- Stiftung für das Alter
- Stiftung Kloster Maria der Engel
- Verein Kinderbetreuung in Appenzell
- Volksbibliothek Appenzell
- Wasserkorporation Rüte
- Steig Wohnen und Arbeiten
- Stiftung Pro Innerrhoden
- Stiftung Roothuus-Gonten
- Stiftung Beratungs- und Sozialdienst

hat gelöscht: <#>Bezirk Rüte¶

hat gelöscht: Einfache Gesellschaft Soziale Teilhabe im Alter